

## **1. Berufsausweis:**

Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseuren ist auf Antrag binnen 3 Monaten von der nach dem Hauptwohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Gruppe Gesundheitsberufe)

ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen. Sollte kein Wohnsitz in Österreich bestehen ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem Ort der Berufsausübung.

Zur Antragsstellung (Onlineantragsformular) müssen die unten angeführten Unterlagen elektronisch übermittelt werden. Die Abholung des Berufsausweises kann nur persönlich erfolgen. Bei der Abholung des Berufsausweises müssen alle Unterlagen im Original vorgelegt werden:

- Qualifikationsnachweis, der zur Berufsausübung als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur in Österreich berechtigt; gegebenenfalls Nachweise über die Berechtigung zur Führung von Zusatzbezeichnungen („Elektrotherapie“, „medizinische Bademeisterin“ bzw. „medizinischer Bademeister“, „Lehrberechtigte Heilmasseurin“ bzw. „Lehrberechtigter Heilmasseur“)
- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (Reisepass oder amtlicher Lichtbildausweis und Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde bzw. Urkunde über Namensänderung)
- Nachweis über allfällige akademische Grade
- Lichtbild
- Gebühren 30,90 € für Bundes- und Verwaltungsabgabe (diese Gebühren werden auch bei nachträglichen Eintragungen bzw. Änderungen des Namens bzw. Staatsbürgerschaft fällig)

Die Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Gruppe Gesundheitsberufe)

ist darüber zu informieren, wenn folgende Voraussetzungen für die Berufsberechtigung als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur nicht mehr gegeben sind

- Eigenberechtigung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung
- Vertrauenswürdigkeit

bzw. eine Erblindung oder hochgradige Einschränkung des Sehvermögens eingetreten ist.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Gruppe Gesundheitsberufe) hat die Berechtigung zur Berufsausübung auf die eigenverantwortliche Durchführung von klassischer Massage und von Spezialmassagen zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung einzuschränken, wenn eine Heilmasseurin bzw. ein Heilmasseur erblindet bzw. hochgradig sehbehindert ist.

## **2. Aufnahme der freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur:**

**Für die Meldung der beabsichtigten Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit zusätzlich erforderliche Unterlagen:**

- **Auszug aus dem Strafregister**, höchstens drei Monate alt. Personen, welche kürzer als 5 Jahre in Österreich hauptgemeldet sind, müssen auch einen Strafregisternachweis aus dem jeweiligen Herkunftsland bzw. Aufenthaltsland vorlegen.
- **Ärztliches Attest** über die körperliche und geistige Eignung, gegebenenfalls inkl. Angaben zu einer Einschränkung der gesundheitlichen Eignung (Blindheit bzw. hochgradige Einschränkung des Sehvermögens). Das Attest ist von einer Ärztin bzw. einem Arzt für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Innere Medizin auszustellen und darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Berufsausweis (falls vorhanden)
- Bei beabsichtigter Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit mit dem Berufssitz in einer Gesundheitseinrichtung (bettenführende Krankenanstalt, Ambulatorium, Ordination von niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzten oder andere Einrichtung), ist eine **Bestätigung der Einrichtung** beizubringen.
- Falls bei Personen aus nicht deutschsprachigen Ländern das Vorhandensein der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen der Meldung der beabsichtigten Aufnahme der freiberuflichen Berufsausübung der Behörde nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, insbesondere auch bei Abgabe der Meldung durch eine bevollmächtigte Person, ist ein Sprachzertifikat zumindest über das Kompetenzniveau B2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) oder ein anderer geeigneter Nachweis über das Vorhandensein der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse, z.B. eine Bestätigung über ein vorangehendes oder bestehendes mindestens 1-jähriges Dienstverhältnis in Österreich oder Nachweis der erfolgreich absolvierten Nostrifikation, vorzulegen.

Bei Vorlage einer „Erklärung der Neugründung“ (nicht älter als 1 Monat) ist eine Befreiung von der Stempelgebühr und Verwaltungsabgabe möglich.

Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur erhalten diese Bestätigung vom Gründerservice der Wirtschaftskammer:

<https://www.wko.at/steuern/neugruendungs-foerderungsgesetz-neugruender-faq>

Anlässlich dieser Meldung hat die Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Gruppe Gesundheitsberufe) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen bzw. gegebenenfalls einzuschränken. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung einzuleiten.

Als Nachweis der Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist die entsprechende Eintragung im Berufsausweis vorgesehen.

Die freiberufliche Berufsausübung als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur hat persönlich und unmittelbar am Berufssitz oder ausgehend vom Berufssitz zu erfolgen. Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Jede freiberuflich tätige Heilmasseurin bzw. Heilmasseur hat einen oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen.

Jede Begründung, Änderung oder Auflassung des Berufssitzes ist den jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Gruppe Gesundheitsberufe) unverzüglich zu melden.

Desgleichen ist jede Änderung des Namens unter Anschluss der entsprechenden Nachweise ebenfalls schriftlich die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde **(in Wien: Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Gruppe Gesundheitsberufe)** zu melden.

Der Berufssitz ist in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht. Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat den Berufssitz zu überprüfen, dies insbesondere wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er den hygienischen Anforderungen nicht entspricht. Entspricht der Berufssitz nicht den hygienischen Anforderungen, ist der Heilmasseurin bzw. dem Heilmasseur die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Kommt bei der Überprüfung zu Tage, dass Missstände vorliegen, die für das Leben oder die Gesundheit von Patientinnen bzw. Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre des Berufssitzes bis zu Behebung dieser Missstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.

Die eigenverantwortliche Durchführung von Tätigkeiten zu Heilzwecken im Rahmen des Berufsbildes der Heilmasseurin bzw. des Heilmasseurs darf nur nach ärztlicher Anordnung erfolgen. Die ärztliche Anordnung muss schriftlich sein, wobei eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zulässig ist. Die erfolgte Durchführung der angeordneten Tätigkeit ist durch die Heilmasseurin bzw. den Heilmasseur durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die im MMHmG geregelten Berufspflichten (allgemeine Berufspflichten, Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung, Verschwiegenheitspflicht, Anzeige und Meldepflicht, Werbebeschränkung und Provisionsverbot) sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Meldung der beabsichtigten Aufnahme der freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Wien sowie eine Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eintritt.

### **3. Zurücklegung der freiberuflichen Tätigkeit und Auflassung aller Berufssitze:**

Im Falle einer Auflassung der freiberuflichen Tätigkeit als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur muss der Berufsausweis im Original entweder persönlich (mit Terminvereinbarung) oder auf dem Postweg an den Gesundheitsdienst der Stadt Wien retourniert werden.

Falls ein Berufsausweis weiterhin gewünscht wird, muss ein Antrag auf Änderung des Berufsausweises mit Streichung der freiberuflichen Tätigkeit persönlich (mit Terminvereinbarung) und kostenpflichtig beim Gesundheitsdienst der Stadt Wien gestellt werden.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl des Berufsausweises muss eine schriftliche Meldung erfolgen.

Bitte beachten Sie: Eine Rückdatierung der Abmeldung der freiberuflichen Tätigkeit durch den Gesundheitsdienst der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht zulässig. Bezüglich zu zahlender Sozialversicherungsbeiträge und Kammerumlagen wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. an die Wirtschaftskammer Wien.

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3, 4, 29, 32, 33, 34, 36, 46, 47, 48 und 49 Medizinischer Masseur und Heilmasseurgesetz (MMHmG)